

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Burscheid

Beschlossen am 25.01.2020.

Inhalt

I.	Grundsätzliches.....	2
§ 1	Selbstverständnis.....	2
§ 2	Aufgaben	2
II.	Struktur.....	3
§ 3	Hauptversammlung.....	3
§ 4	Leitung	5
§ 5	Teams.....	6
§ 6	Beauftragte	6
III.	Finanzen & Material.....	6
§ 7	Kassenprüfung.....	6
§ 8	Verfügung	6
§ 9	Veranstaltungen	7
§ 10	Material.....	7
IV.	Wahlen.....	7
§ 11	Ausschreibung & Vorschläge.....	7
§ 12	Ablauf	7
§ 13	Wahlvorgang	8
V.	Schlussbestimmungen	8
§ 14	Beschlüsse	8
§ 15	Änderungen.....	8
§ 16	Inkrafttreten.....	8

I. Grundsätzliches

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Kolpingjugend Burscheid ist eine vielfältige Gemeinschaft junger Menschen. Wir sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Verantwortung ergreifen und sich in Kirche und Gesellschaft für soziale Gerechtigkeit engagieren. Wir sind ehrenamtlich aktiv und demokratisch organisiert.
- (2) Wir stehen in der Nachfolge Adolph Kolpings. Er hat die Nöte der Zeit erkannt und gehandelt, statt wegzuschauen. Er brachte Menschen zusammen und half ihnen den Mut aufzubringen, selbst in der Gemeinschaft tätig zu werden. Adolph Kolpings Einsatz für den Menschen ist uns Vorbild und Anreiz in unserem Denken und Handeln.
- (3) Wir sind Teil der Kolpingsfamilie Burscheid. Im Miteinander der Generationen lernen wir voneinander, geben wir einander neue Anregungen und unterstützen uns gegenseitig. Gemeinsam setzen wir uns für die Ideen Adolph Kolpings ein.
- (4) Wir sind Teil der Kirchengemeinde Burscheid. Aus der Lebenswelt junger Menschen heraus sind wir Kirche und geben Raum zur Entfaltung des Glaubens. Wir bringen uns in das Gemeindeleben ein und schaffen offene Angebote.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kolpingjugend Burscheid gibt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitsätze der Kolpingjugend Deutschland zu verwirklichen,
 - b) Fahrten, Aktionen und andere Veranstaltungen, die der Verwirklichung politischer, kirchlicher und programmatischer Zielsetzungen dienen, durchzuführen,
 - c) neue Mitglieder für die Arbeit der Kolpingjugend zu werben,
 - d) Kontakt und Verbindung mit anderen Kolpingjugenden zu pflegen,
 - e) Mitwirkung und Vertretung in der Kolpingjugend im Diözesanverband,
 - f) Mitwirkung und Vertretung in der Kolpingsfamilie Burscheid,
 - g) Mitwirkung im Seelsorgebereich Wermelskirchen/Burscheid,
 - h) Mitwirkung und Vertretung im BDKJ Rheinberg.

Satzungsbestimmungen

Auszug aus der Satzung der Kolpingsfamilie Burscheid (Fassung vom 28.01.2017). Diese Bestimmungen gelten unabhängig von dieser Wahl- und Geschäftsordnung:

§ 8 Kolpingjugend

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie. Hierdurch trägt sie Mitverantwortung für die gesamte Kolpingsfamilie.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen in geheimer Wahl die Leitung der Kolpingjugend bis zu drei Jahre. Diese trägt die

Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Verantwortung über einen ihr vom Vorstand der Kolpingsfamilie zugewiesenen Finanzetat. Die Leitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen wahr und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

- (4) Die Leitung der Kolpingjugend wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2.
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

II. Struktur

§ 3 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend Burscheid.
- (2) Der Hauptversammlung gehören an:
 - a) Alle Mitglieder der Kolpingjugend ab 12 Jahren mit Sitz und Stimme,
 - b) alle Mitglieder der Kolpingjugend unter 12 Jahren mit beratender Stimme,
 - c) ein Mitglied aus dem Leitungsteam der Kolpingsfamilie mit beratender Stimme,
 - d) ein Mitglied des Seelsorgeteams mit beratender Stimme,
 - e) eine Vertretung des BDKJ Rheinberg mit beratender Stimme.
- (3) Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist durch die Leitung der Kolpingjugend einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform per E-Mail oder Brief. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden. Es können Gäste eingeladen werden.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kolpingjugend innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Die Fristen werden jeweils um eine Woche verkürzt.
- (6) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Leitung der Kolpingjugend,
 - b) Beratung über die Arbeit der Kolpingjugend,
 - c) Beratung über die Jahresplanung der Kolpingjugend,
 - d) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - e) Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung,
 - f) Entgegennahme von und Aussprache über den Jahresbericht der Leitung der Kolpingjugend und über den Kassenbericht,
 - g) Entlastung der Leitung der Kolpingjugend.
- (7) Die Hauptversammlung wird durch die Leitung der Kolpingjugend eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Moderation kann delegiert werden.

- (8) Die Tagesordnung wird durch die Leitung der Kolpingjugend vorgeschlagen und durch die Versammlung beschlossen.
- (9) Anträge an die Hauptversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei der Leitung der Kolpingjugend vorliegen. Sie müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesendet werden.
- (10) Initiativanträge an die Hauptversammlung bedürfen der Textform und müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet werden. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
- (11) Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Durch Anträge oder Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln und abzustimmen. Möglich sind Anträge zur Geschäftsordnung auf:
1. Vertagung der Versammlung
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Überweisung an ein anderes Gremium der Kolpingjugend
 5. Versamlungsunterbrechung
 6. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 7. Schluss der Redner*innenliste
 8. Begrenzung der Redezeit
 9. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 10. Besondere Form der Abstimmung
 11. Erneute Feststellung der Stimmberechtigung
 12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 13. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
 14. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
 15. Austeilung von Kuchen oder Chips durch die Leitung

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

Die Anträge zur Geschäftsordnung Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und gegebenenfalls ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Die Anträge 11, 12, 13, 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung.

Die persönliche Erklärung kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erfolgen. Über die persönliche Erklärung findet keine Debatte statt.

- (12) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, ist geheim abzustimmen. Zustimmung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (13) Über die Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll wird allen Teilnehmenden der Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Leitung der Kolpingjugend erhoben wird. Über Einsprüche erfolgt Behandlung auf der darauffolgenden Hauptversammlung.
- (14) Im Einzelfall kann von den Vorschriften Zur Hauptversammlung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend Burscheid wahr. Sie ist der Hauptversammlung der Kolpingjugend verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Leitung besteht aus bis zu sechs stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
 - a) vier Leiter*innen der Kolpingjugend,
 - b) ein*e geistliche*r Leiter*in der Kolpingjugend,
 - c) ein*e Kassierer*in.
- (3) Die Mitglieder der Leitung müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der*die Kassierer*in muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Wahl in die Leitung verpflichtet zur Teilnahme an einer Präventionsschulung innerhalb von sechs Monaten.
- (4) Die Leitung wird durch die Hauptversammlung der Kolpingjugend für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Abwahl ist auf Antrag möglich. Anträge auf Abwahl unterliegen in jedem Fall den Fristen gemäß §3 Absatz (9).
- (5) Die Leitung kann weitere Mitglieder kooptieren und Gäste zu Sitzungen einladen.
- (6) Die Leitung wählt aus ihrer Mitte mindestens ein und bis zu drei Vertreter*innen in den Vorstand der Kolpingsfamilie.
- (7) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Kolpingjugend,
 - b) Inner- und außerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend,
 - c) Vorbereitung der Jahresplanung der Kolpingjugend,
 - d) Koordination der Arbeit der Kolpingjugend,
 - e) Mitwirkung im Vorstand der Kolpingsfamilie und im BDKJ Rheinberg,
 - f) Berufung der Delegierten für die Diözesankonferenz nach Beratung in der Hauptversammlung der Kolpingjugend,
 - g) Berufung der Delegierten für den BDKJ Rheinberg nach Beratung in der Hauptversammlung der Kolpingjugend,
 - h) Berufung der Hauptleitungen von Fahrten, Aktionen und Veranstaltungen nach Beratung in der Hauptversammlung der Kolpingjugend.

- i) Berufung der Beauftragten nach Beratung in der Hauptversammlung der Kolpingjugend.

§ 5 Teams

- (1) Die Teams der Kolpingjugend führen Fahrten, Aktionen und andere Veranstaltungen selbstständig durch.
- (2) Die Teams sind der Leitung der Kolpingjugend gegenüber verantwortlich und berichten der Hauptversammlung der Kolpingjugend.
- (3) Jedes Team wird durch eine Hauptleitung nach § 4 Absatz (7) h) geleitet. Sie wird durch die Leitung der Kolpingjugend für ein Jahr– soweit die Vorbereitung nicht einen längeren Zeitraum benötigt – berufen. Sie trägt die Finanzverantwortung in Absprache mit dem*der Kassierer*in.
- (4) Die Mitglieder der Teams werden durch die jeweilige Hauptleitung in Abstimmung mit den anderen Hauptleitungen ausgewählt.

§ 6 Beauftragte

- (1) Die Beauftragten übernehmen einzelne, festzulegende Aufgaben.
- (2) Sie werden durch die Leitung der Kolpingjugend für ein Jahr berufen und sind ihr gegenüber verantwortlich.

III. Finanzen & Material

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer*innen durchgeführt. Diese sollen über entsprechende Sachkunde verfügen. Stehen keine Kassenprüfer*innen mit entsprechender Sachkunde zur Verfügung, wird die Kolpingsfamilie um eine*n Berater*in für die Kassenprüfer*innen gebeten. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied der Leitung der Kolpingjugend sein.
- (2) Die Kassenprüfer*innen werden durch die Hauptversammlung der Kolpingjugend für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer*innen berichten der Hauptversammlung von ihrer Arbeit. Sie Sprechen eine Empfehlung zur Entlastung der Leitung der Kolpingjugend aus.

§ 8 Verfügung

- (1) Über den von der Kolpingsfamilie zugewiesenen Finanzetat kann die Leitung der Kolpingjugend ohne Rücksprache verfügen.
- (2) Ausgaben über 500€ bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Kolpingjugend – es sei denn es handelt sich um Ausgaben im Rahmen von Veranstaltungen.
- (3) Über die finanzielle Entwicklung und Rückstellungen hat die Hauptversammlung der Kolpingjugend zu beraten.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen mit geringem finanziellen Risiko wie Tages- oder Wochenendveranstaltungen benötigen die Genehmigung der Leitung der Kolpingjugend.
- (2) Veranstaltungen mit hohem finanziellen Risiko wie mehrtätige Freizeiten benötigen die Genehmigung der Hauptversammlung der Kolpingjugend.
- (3) Die Hauptleitungen von Veranstaltungen mit mindestens zwei Übernachtungen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30€ pro Nacht.

§ 10 Material

- (1) Das Material der Kolpingjugend ist für alle Teams der Kolpingjugend zugänglich.
- (2) Jedes Team ist angehalten, Anschaffungen im Rahmen des jeweiligen Budgets zu tätigen und Verbrauchsmaterial aufzufüllen.

IV. Wahlen

§ 11 Ausschreibung & Vorschläge

- (1) Für alle Wahlen erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung.
- (2) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahllisten unmittelbar vor der Vorstellung der Kandidat*innen gemacht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der Kolpingsfamilie sein.

§ 12 Ablauf

- (1) Alle Wahlen werden von zwei zu bestimmenden Wahlleitern*innen durchgeführt.
- (2) Alle Wahlen für die Ämter in der Leitung der Kolpingjugend finden geheim und in Personenwahl statt. Die Wahlen für die Ämter nach §4 Absatz (2) Bustabe a) finden in einem gemeinsamen Wahlgang statt.
- (3) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidierenden die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung (Personalvorstellung).
- (4) Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen (Personalbefragung).
- (5) Im Anschluss an die Personalbefragung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der Kandidat*innen statt. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (6) Unmittelbar nach der Personaldebatte findet der jeweilige erste Wahlgang statt.
- (7) Ein zweiter Wahlgang ist möglich. Danach findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit höchster Stimmzahl statt.
- (8) Die Amtszeiten beginnen mit Ablauf der Versammlung und enden mit Ablauf der turnusgemäß nächsten Versammlung.

§ 13 Wahlvorgang

- (1) Es kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Stimmenthaltungen zählen dabei als abgegebene gültige Stimmen.
- (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge. Gewählt ist jedoch nur, wer die absolute Mehrheit an Ja-Stimmen erreicht hat.
- (3) Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit selber Stimmzahl.
- (4) Wer eine Mehrheit an Nein-Stimmen erhält, nimmt nicht mehr am nächsten Wahlgang teil.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse und Entscheidungen der Hauptversammlung, der Leitung und der Teams der Kolpingjugend Burscheid dürfen der Satzung der Kolpingsfamilie Burscheid sowie der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen.

§ 15 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung der Kolpingjugend Burscheid. Änderungen können nur über Anträge gemäß § 3 (9) erfolgen.
- (2) Änderungen treten durch Beschluss der Hauptversammlung mit dem Ende der Versammlung in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung der Kolpingjugend Burscheid am 25.01.2020 in Kraft.